

# Statuten

der

Chemnitz-Würschniker Eisenbahn-

Actien-Gesellschaft.



H  
-  
56

nov

Ter V 200

Stadt- u. Bezirksbibliothek  
Karl-Marx-Stadt

1 H 3656

**Wir, Johann,**  
**von Gottes Gnaden König von Sachsen**  
**ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf das von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch des Directoriums und des Ausschusses der zu dem Unternehmen einer von der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn ab vorläufig bis in die Nähe der Steinkohlenwerke zu Niederwürschnitz, nach Befinden künftig bis in die Nähe von Stollberg weiter führenden Eisenbahn nebst Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlenschächten der Umgegend zusammengetretenen Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft die für dieselbe entworfenen Statuten in der Maasse, wie solche nachstehend zu ersehen sind, genehmigt und dieselben, vorbehältlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für dieses Eisenbahnunternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

**Bestätigungsdecret**

ertheilt, von uns eigenhändig unterschrieben und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 29. September 1856.

**L. S. Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.  
Johann Heinrich August Behr.

**Decret**

die Bestätigung der Statuten der  
Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-  
Actien-Gesellschaft betreffend.

Der Johann

von Johann Sebastian Bach

1711

Das erste Buch der Clavierübung für Anna Bach, Tochter des Verfassers, ist ein Werk, das die ersten Schritte in der Clavierkunst lehrt. Es enthält 24 Stücke, die in drei Bücher eingeteilt sind. Das erste Buch enthält 8 Stücke, das zweite 8 Stücke und das dritte 8 Stücke. Die Stücke sind in drei Gattungen eingeteilt: Sinfonie, Concerto und Solo. Die Sinfonien sind in drei Gattungen eingeteilt: Sinfonie für Clavier, Sinfonie für Clavier und Sinfonie für Clavier. Die Concertos sind in drei Gattungen eingeteilt: Concerto für Clavier, Concerto für Clavier und Concerto für Clavier. Die Solos sind in drei Gattungen eingeteilt: Solo für Clavier, Solo für Clavier und Solo für Clavier.

Verzeichnis der Stücke

1. Sinfonie für Clavier in G-Dur, BWV 806  
2. Concerto für Clavier in G-Dur, BWV 807  
3. Sinfonie für Clavier in G-Dur, BWV 808  
4. Concerto für Clavier in G-Dur, BWV 809  
5. Sinfonie für Clavier in G-Dur, BWV 810  
6. Concerto für Clavier in G-Dur, BWV 811  
7. Sinfonie für Clavier in G-Dur, BWV 812  
8. Concerto für Clavier in G-Dur, BWV 813

J. S. Bach

Herausgegeben von Johann Sebastian Bach

Preis

1 Rthlr. 12 Schilling

# Statuten

der

## Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien- Gesellschaft.

### Von der Gesellschaft überhaupt.

#### §. 1.

Der auf Grund der Subscriptionsbedingungen vom 19. October 1855 am 17. November desselben Jahres durch Actienzeichnung bei dem Bankhause Becker & Co. in Leipzig zu Stande gekommene Verein, welcher sich allenthalben den sub  $\odot$  beigedruckten Concessionsbedingungen zu unterwerfen hat, verbindet sich unter dem Namen „**Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft**“ zum Baue und dem, nach Maaßgabe der sub  $\subset$  beigedruckten Vereinbarung von dem Königlichen Finanz-Ministerium pachtweise zu übernehmenden Betriebe einer von der Chemnitz-Zwickauer Staatsbahn sich abzweigenden vorläufig bis in die Nähe der Fürstlich Schönburgischen Steinkohlenwerke zu Niederwürschnitz führenden Eisenbahn für Locomotivenbetrieb, sowie zum Baue von Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlenschächten der Umgegend, nicht minder für den Fall, daß die Actien-Gesellschaft die Fortführung der Hauptbahn bis in die Nähe von Stollberg beschließen sollte, zu dieser Fortsetzung.

Zweck  
der Gesellschaft.

## §. 2.

Anlagecapital.

Zur Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden vorläufig 400,000 Thaler bestimmt, welche einschließlich der als voll eingezahlt zu betrachtenden 80 Stück Actien (§. 7 und 17) das Anlagecapital bilden.

## §. 3.

Mitglieder.

Die Actiengesellschaft wird von den Inhabern der §. 7 gedachten 4000 Actien gebildet.

## §. 4.

Vertretung.

Die Actien-Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten.

## §. 5.

Gerichtsstand.

Die Actien-Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Chemnitz und hat vor dem dasigen Königlichen Landgerichte oder derjenigen Behörde, welche künftig an dessen Stelle treten sollte, ihren ordentlichen Gerichtsstand.

## §. 6.

Auflösung.

Die Actien-Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, außer dem Falle der nothwendigen Liquidation,

- a) durch Beschluß einer General-Versammlung, in welcher mindestens 2500 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sein müssen und von den gegenwärtigen Stimmen sich mindestens drei Viertel für die Auflösung erklären;
- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang in das Eigenthum des Staats;

Ein diesfalliger Entschluß kann jedoch nur in giltiger Weise in einer General-Versammlung gefaßt werden, in welcher mindestens 2000 Actien vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen die Mehrzahl für eine solche Vereinigung sich entscheidet.

- c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie von Würschnitz bis Chemnitz auszu-

übenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn, nebst Zubehör, für den Staat in der mit dem Königlichen Finanz-Ministerium laut Betriebs-übernahmecontract vom 20. October 1855 vereinbarten Weise zu erwerben.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird, nach vorgängiger vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft festgestellt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbleibende Baarbestand aber unter die Actien-Inhaber nach Verhältnis der von ihnen besessenen Anzahl vertheilt. Diese Vertheilung darf nicht vor Ablauf einer von der dritten Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist erfolgen. Die vorher durch den Ausschuß zu prüfende Schlußrechnung ist einer zusammenzubrufenden General-Versammlung zur Justification sowie zur Entlastung der Directorialmitglieder oder sonstiger Betheiligten, von allen Verbindlichkeiten, vorzulegen.

### Von den Actien.

#### §. 7.

Das §. 2 gedachte Actiencapital wird durch 4000 Stück Actien zu 100 Thaler aufgebracht, von denen 80 Stück als voll eingezahlt zu betrachten und dem Begründer der Gesellschaft, Advocat Dr. Volkmann in Chemnitz, in Gemäßheit §. 11 als Honorar auszuantworten sind.

Actienzahl.

#### §. 8.

Die Actien lauten wie die Interimscheine auf den Inhaber, welcher ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet wird. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, dagegen aber auch sowohl der Actiengesellschaft als dritten Person gegenüber nur bis zum Nennwerthe der Actien verpflichtet wird, einen nach dem Verhältnisse zur Gesamtzahl aller Actien zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Eigenschaft.

**§. 9.**

Einschuß.

Es kann auf jede Actie einschließlich der bei der Zeichnung angezahlten 10 Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Bierzehnthalerfuß eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise, selbst nicht durch Beschluß der General-Versammlung, abgeändert werden.

**§. 10.**

Interimscheine.

Die nach dem beigefügten Schema A. von der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft ausgegebenen, sowie die bei den ferneren Einzahlungen nach dem Schema B. auszustellenden Interimscheine vertreten, so lange sie die nach §. 14 letztausgegebenen sind und so lange die Ausgabe der Actien selbst nicht erfolgt ist, die Stelle der letzteren in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

**§. 11.**

Form der Actien

Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt (was auch von den §. 7 gedachten 80 Stück gilt), werden nach dem unter C. beigefügten Muster ausgefertigt und von den Directoren eigenhändig unterschrieben.

**Einzahlungen.****§. 12.**

Säbe.

Auf jede Actie sollen terminlich keine höheren Einzahlungen als zu 10 Thalern eingefordert werden.

**§. 13.**

Termine.

Die Einzahlungstermine sind vom Directorio dergestalt anzuberaumen, daß zwischen ihnen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von mindestens vier Wochen innen liegt.

**§. 14.**

Leistung.

Die Einzahlungen sind bis Nachmittags 6 Uhr des anberaumten Terminstages, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungs-



summe, unter Rückgabe der früheren Interimscheine gegen neue dergleichen (§. 10) zu leisten.

### §. 15.

Die Nummer der Interimscheine, auf welche die Einzahlung nicht fristgemäß geleistet worden ist, sind von dem Directorio öffentlich bekannt zu machen und die Inhaber derselben zur Bezahlung des Rückstandes nebst Strafe (§. 14) unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß sie, bei abermaliger Unterlassung der Einzahlung, aller ihnen als solchen zuständigen Rechte für verlustig werden erachtet werden. Dieser Rechtsnachtheil tritt nach Ablauf der Frist von selbst ein. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür im Falle rechtzeitig geschehener Einzahlung zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Veräumnis.

## Renten.

### A. Zinsen.

### §. 16.

Die bis zum 17. November 1855 auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden von diesem Tage an, die weiteren Einzahlungen vom jedesmaligen Schlußtermine derselben ab, mit Vier vom Hundert jährlich verzinst. Es werden diese Zinsen je durch Abzug von der nächsten Einzahlung vergütet oder, wenn dergleichen nicht mehr zu leisten sind, gegen Rückgabe desfalls auszugebender Zinscheine baar bezahlt.

Beginn.

### §. 17.

Die nach §. 2 als voll eingezahlt zu betrachtenden 80 Stück Interimsactien werden vom 17. November 1855 ab mit Vier vom Hundert jährlich verzinst und diese Zinsen halbjährlich, je am 31. Mai und 30. November, gegen Vorzeigung und Abstempe- lung der Interimsactien bei der Casse der Gesellschaft ausgezahlt.

**§. 18.**

Ende.

Die Verzinsung sämtlicher Interimsscheine und Actien endigt mit dem Schlusse des halben Jahres, in welchem die Betriebsübernahme durch den Staat erfolgt und längstens den 30. Juni 1858. Von dieser Zeit ab tritt die Dividendenvertheilung an ihre Stelle.

**B. Dividenden.****§. 19.**

Beginn.

Nach erfolgter Betriebsübernahme von dem Staate und eingetretener Eröffnung der Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt.

**§. 20.**

Termine.

Die Dividendenvertheilung geschieht halbjährlich jeden 31. Mai und 30. November.

**§. 21.**

Feststellung.

Die Höhe der in jedem Termin auf die Actie zu gewährende Dividende hat das Directorium im Einverständniß mit dem Ausschusse unter gehöriger Berücksichtigung der gemachten Einnahmen, sowie der gehalten und bevorstehenden Ausgaben der Gesellschaft, festzusetzen.

**§. 22.**

Bekanntmachung.

Der Betrag dieser auf jede Actie ausfallenden Dividende ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zahlungstermine (§. 20) vom Directorium öffentlich bekannt zu machen.

**§. 23.**Dividenden-  
scheine.

Die Dividenden werden an die Inhaber der nach dem unter D. beigefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine, gegen Rückgabe des auf den jedesmaligen Termin lautenden Scheines, ausgezahlt.

**§. 24.**

Talons.

Gleichzeitig mit den Actien (§. 11) werden Talons nach dem sub E. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeit-

raum lauten, später aber an die Inhaber der Talons, gegen deren Rückgabe, im Zahlungstermine der letzten der mit ihnen ausgegebenen Dividendenscheine, neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgestellt.

### Gemeinschaftliche Bestimmungen.

#### §. 25.

Durch Einlösung der Dividendenscheine gleichwie der Zinscoupons, wenn solche ausgegeben werden (§. 16), werden rüchichtlich der betreffenden Dividenden und Zinsen alle weiteren Ansprüche an die Gesellschaft aufgehoben.

Auszahlung.

#### §. 26.

Zinsen und Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre vom ausgeschriebenen Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft und es werden mit dieser Frist die betreffenden Zins- und Dividendenscheine ungiltig, dafern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Editalladung wegen Mortification der verloren gegangenen Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach §. 32 stattgefunden, so verfallen die beim Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen und Dividenden, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser 3= bezüglich 1 jährigen Verjährungsfrist erlöschen jede Ansprüche an die Actien-Gesellschaft.

Verjährung.

### Reservefonds.

#### §. 27.

Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents des Actiencapitals, zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch

Entstehung,  
Zweck, Höhe.

Beschluß des Directoriums und Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf 1 Procent erhöht werden; der Bestand des Reservefonds soll jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals (§. 4) sich belaufen.

### §. 28.

Verwaltung.

Ueber den Reservefond ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und soll derselbe zinsbar gegen genügende Sicherheit angelegt werden.

### §. 29.

Verfügung  
darüber.

Ueber die Verwendung des Reservefonds hat das Directorium nur im Einverständniß mit dem Ausschuß zu verfügen.

## Bekanntmachungen.

### §. 30.

Art.

Die an die Mitglieder der Actien-Gesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und ein in Chemnitz erscheinendes Localblatt und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Einrückung, auch, nach dem Ermessen des Directorii, außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

### §. 31.

Wirkung.

Alle in vorstehendem Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actien-Gesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

## Mortifications-Verfahren.

### §. 32.

Wegen verlorener, untergegangener, oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsscheine, Actien, Talons, Dividendenscheine und Zinsscheine

(§. 16) haben die Betheiligten das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25. Juli 1777 (H. C. A. C. II. 901) und in der Verordnung vom 6. October 1824 (Ges.-Samml. pag. 195) vorgeschriebene Edictalverfahren mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von 10 Jahren eine dreijährige eintritt, bei dem Königl. Landgerichte zu Chemnitz zu beantragen und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente sowie Auszahlung der verfallenen Dividenden oder Zinsen zu erhalten.

### General-Versammlung.

#### §. 33.

Die Mitglieder der Actien-Gesellschaft berathen und beschließen in General-Versammlungen.

Zwed.

#### §. 34.

Die General-Versammlungen sind

- a) regelmäßige, welche jährlich einmal binnen 8 Wochen nach Ablauf des letzten Rechnungsjahres abgehalten werden müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden müssen, wenn die Staatsregierung, oder der Ausschuß, oder eine Anzahl Actionäre, welche im Besitze von mindestens 1000 Actien sind, darauf antragen und welche anberaumt werden können, so oft es das Directorium für nöthig hält.

#### §. 35.

Die Einladung zu einer jeden General-Versammlung ist unter Angabe der Berathungsgegenstände in der §. 30 vorgeschriebenen Weise und mindestens 4 Wochen vor dem dazu anberaumten Termine von dem Directorio zu erlassen.

Einladung.

#### §. 36.

Jeder Actionär hat sich bei dem Eintritte in die General-Versammlung durch Vorzeigung seiner nach §. 10 vollgiltigen Interimscheine, später seiner Actien,

Legitimation.

zu legitimiren, worauf er einen, die Anzahl der ihm zukommenden Stimmen ergebenden Stimm- bezüglich Wahlzettel erhält.

### §. 37.

Art  
der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt durch Vorzeigung der Stimmzettel bei den betreffenden Notaren, welche die Stimmenanzahl notiren, die auf dem Stimmzettel angegebene Nummer des Berathungsgegenstandes durchstreichen und dann den Stimmzettel zurück-, die Liste mit der addirten Summe der Stimmen aber an den Vorsitzenden abgeben. Bei minder wichtigen Gegenständen kann auf den einstimmigen Wunsch der General-Versammlung Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben erfolgen.

### §. 38.

Wahlen.

Bei Wahlen sind die mit dem Namen des Gewählten zu beschreibenden Wahlzettel in eine Urne zu werfen, hierauf von den requirirten Notaren die Stimmen auszuzählen und die Wahlzettel wieder einzusiegeln. Das Resultat der Auszählung ist dem Directorio schriftlich zu übergeben und von diesem öffentlich bekannt zu machen.

### §. 39.

Abstimmung.

Bei Abstimmung über gestellte Fragen entscheidet, soweit nicht in diesen Statuten etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden im Directorium, bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

### §. 40.

Stimmen-  
berechtigung.

Eine Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme,	
2 bis	5 Actien gewähren 2 Stimmen
6 "	15 " " 3 "
16 "	30 " " 4 "
31 "	50 " " 5 "
51 "	75 " " 6 "
76 "	100 " " 7 "
101 "	150 " " 8 "
151 "	250 " " 9 "
250 und mehr	" " 10 "

**§. 41.**

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den General-Versammlungen steht dem Vorsitzenden des Directorii zu. Niemand darf sprechen, wer nicht unter Nennung seines Namens das Wort erbeten und erhalten hat, was über denselben Gegenstand, ohne ausdrückliche Genehmigung der General-Versammlung, nicht mehr als dreimal geschehen darf. Der Vorsitzende kann nöthigenfalls einem Sprecher das Wort entziehen, wogegen dieser auf die Entscheidung der General-Versammlung provociren kann, bei deren Entscheidung es bewendet.

Vorsitz.

**§. 42.**

Die Gegenstände, welche in den General-Versammlungen zum Vortrage und nach Befinden zum Beschluß kommen müssen, sind folgende:

Wirfungsfreis.

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß, welche einige Tage vor der General-Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses;
- c) die Abänderung der Statuten, Vermehrung der Actien und Aufnahme von Capitalien über 50,000 Thaler;
- d) die Auflösung der Actien-Gesellschaft;
- e) Anträge einzelner Actionäre.

Dergleichen Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres (§. 34) schriftlich bei dem Directorium, welches den Ausschuß davon in Kenntniß zu setzen hat, eingereicht sein und es kann über dieselben, sowie über andere Angelegenheiten, welche vom Directorium oder Ausschusse zur Berathung gebracht werden, nur dann eine Beschlußfassung erfolgen, wenn sie in der Einladung zu der General-Versammlung nach §. 35 zuvor auf der Tagesordnung gestanden haben.

**§. 43.**

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder der Actien-Gesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

Beschlüsse.

**§. 44.**

Protocolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung ist von einem dazu requirirten immatriculirten Notar ein Protocoll in gehöriger Form aufzunehmen. Dasselbe ist nach erfolgter Genehmigung von dem Regierungs-Commissar, dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede des Ausschusses, ingleichen von zwei Gesellschaftsmitgliedern zu vollziehen und, nach Befinden auszugsweise, zu veröffentlichen.

**Directorium und Ausschuß.****A. Gemeinschaftliches.****§. 45.**

Befähigung.

Nicht wählbar sind zu Mitgliedern des Directoriums und Ausschusses

1. Diejenigen, welche nicht selbstständig und dispositionsfähig sind und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht genießen, oder deren nicht fähig sein würden,
2. Diejenigen, welche bereits ein Amt bei der Gesellschaft bekleiden oder in deren Diensten stehen, auf die Zeit, während welcher diese Verhältnisse dauern.

**§. 46.**

Caution.

Jedes Directorialmitglied hat 5 Actien, jedes Ausschußmitglied 1 Actie bei der Hauptcasse auf die Dauer seiner Amtirung unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine zu deponiren.

**§. 47.**

Resignation.

Während der Amtsdauer kann jedes Mitglied des Directorium und Ausschusses seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer dem Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.

**§. 48.**

Scheidet durch den Tod, durch den Verlust der Wählbarkeit (§. 45), worüber der Ausschuß zu ent-



scheiden hat, durch seinen Entschluß (§. 47) und, was das Directorium anlangt, durch Remotion (§. 60) ein Mitglied des Directorii oder Ausschusses aus demselben, so hat der Ausschuß die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen. Die solchenfalls neugewählten Mitglieder treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

#### §. 49.

Ueber die Directorial- und Ausschußsitzungen sind Protocolle zu führen und nach erfolgter Genehmigung, was die Protocolle bei dem Directorium betrifft, von den anwesenden Directoren, die Protocolle bei dem Ausschusse anlangend, von dem Vorsitzenden und einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu unterzeichnen. Beiden Gesellschaftsorganen ist es freigestellt, sich zu Führung der Protocolle eines Notars, oder eines sonst zum Protocolliren befähigten Dritten, zu bedienen.

Protocolle.

#### §. 50.

Baare Auslagen, zu welchen Directorial- und Ausschußmitglieder bei ihrer Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft genöthigt werden, sind aus der Gesellschaftscasse zu vergüten.

Auslagen.

### B. Ausschuß insbesondere.

#### §. 51.

Der Ausschuß steht dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite.

Zweck.

Er hat dem Directorio gegenüber die Rechte und Interessen der Actien-Gesellschaft zu vertreten, soweit dieses nach §. 42 nicht von der Gesellschaft selbst geschieht.

#### §. 52.

Der Ausschuß besteht aus 12 Personen. Von diesen werden neun durch die in den regelmäßigen General-Versammlungen stimmenden Mitglieder der Gesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der General-Versammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt derjenige, welcher nach ihm die meisten

Zusammensetzung.

Stimmen hatte, an seine Stelle. Das Ergebniß der Wahl ist von dem Directorium öffentlich bekannt zu machen.

**§. 53.**

Amtsdauer.

Ende Juni jeden Jahres vom Jahre 1857 ab legen vier Ausschußmitglieder und zwar drei der aus der Wahl der General-Versammlung hervorgegangenen, und eines der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge, ihre Stellen nieder. Die Aus-tretenden sind sofort wieder wählbar.

**§. 54.**

Unentgeltlichkeit.

Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

**§. 55.**

Combinirte Sitzungen.

Combinirte Sitzungen des Directorii und Ausschusses sind von ersterem sowohl nach eigenem Ermessen als auf Antrag des Ausschusses anzuberaumen.

**§. 56.**

Vorsitzender.

Der Ausschuß wählt nach seiner Ergänzung all-jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

**§. 57.**

Einladung.

Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, so- weit dieses bei besonderer Dringlichkeit zu ermöglichen ist, allseitig und, soweit thunlich, unter Angabe der Berathungsgegenstände zu den Sitzungen einzuladen, Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Aus- schußmitgliede zu vollziehen.

**§. 58.**

Sitzungen.

Ausschußversammlungen sind, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens vier Ausschußmitgliedern, anzube- raumen.

**§. 59.**

Abstimmung.

Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stim- mengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Be-

schlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens 5 Mitgliedern desselben erforderlich. Ueber die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (§. 60) sowie über die Aufnahme von Darlehen (§. 63c.) kann nur eine aus acht Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Gegen die Suspension und Remotion steht dem Betheiligten Berufung an eine sofort anzuordnende General-Versammlung frei. Bis zur Entscheidung derselben hat das betreffende Directorialmitglied seine Amtirung in beiden Fällen einzustellen. Wird bei einer Wahl eine absolute Majorität auch bei einer zweiten Abstimmung nicht erzielt, so entscheidet bei der dritten die relative Stimmenmehrheit.

### §. 60.

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht

Wirkungsfreis.

- a) die Directoren zu wählen und, falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen;
- b) die den Directorialmitgliedern zu gewährenden Gehalte zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher und Rechnungen zu fordern und diese selbst zu prüfen, oder durch einen zu entschädigenden Revisor prüfen zu lassen; auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit Hauptcassenrevisionen durch Deputationen vorzunehmen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu moniren und bis auf Genehmigung der General-Versammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten dem Directorium über die ihm von demselben vorgelegten Gegenstände auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch ohne Aufforderung Gutachten an selbiges zu geben, nicht minder Anträge, die man im Interesse der Gesellschaft für nöthig achtet, an dasselbe zu stellen;
- g) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen (§. 12. 21. 27. 29. 34. 63);
- h) aus seiner Mitte Deputationen zu ernennen.

## §. 61.

Auskunft:  
Ertheilung.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender, oder Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten. Alle obigen Rechte, in soweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist, übt derselbe durch den Vorsitzenden oder seine Deputationen aus.

## C. Directorium insbesondere.

## §. 62.

Zweck.

Das Directorium hat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten zu besorgen.

## §. 63.

Wirkungsbereich.

- Das Directorium hat das Recht und die Pflicht
- a) die Erbauung der Hauptbahn und Nebenbahnen nebst Zubehör nach dem der Regierung vorgeschlagenen und von ihr genehmigten Plane zu veranstalten, die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben und die Eintragung im Grundbuche zu besorgen;
  - b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihung gegen vollständige Pfandsicherheit, Discontirung guter, mit 3 Giros versehener Wechsel, oder auf sonstige, jedoch dann nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, Art und Weise nutzbar anzulegen;
  - c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum Betrage von 50,000 Thaler unter Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und dafür das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
  - d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene Grundstücke mit Genehmigung des Ausschusses zu verkaufen;
  - e) die Hauptabschlüsse der Rechnungen zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§. 21) sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;

- f) mit jedesmaligem Hauptabschluß der Rechnungen ein vollständiges Inventarium nebst Werthangabe dem Ausschusse vorzulegen;
- g) die Actien-Gesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insbesondere die ihr zuerkannten Eide zu leisten;
- h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Vollmachten zu ertheilen;
- k) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, einschließlich des Bauingenieurs, jedoch nur auf Kündigung anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sobald sie jedoch 300 Thaler jährlich übersteigen nur mit Genehmigung des Ausschusses, zu bestimmen;
- l) alles dasjenige im Interesse der Gesellschaft selbstständig zu thun und zu verfügen, was den General-Versammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder, wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist (§. 60).

#### §. 64.

Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern, welche von dem Ausschusse gewählt werden.

Wahl und  
Mitgliederzahl.

#### §. 65.

Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten; sie müssen während ihrer Amtsdauer ihren wesentlichen Aufenthalt in Chemnitz haben.

Gleichheit der  
Perechtigang.

#### §. 66.

Der Ausschuss bestimmt alljährlich aus den Mitgliedern des Directorii dessen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

Wahl des  
Voritzenden.

#### §. 67.

Bei länger andauernden Behinderungen des Vorsitzenden oder eines anderen Directorialmitgliedes wird, bis zu Beseitigung derselben, der Ausschuss nach seinem Ermessen und nach Befinden gegen eine zu gewährende Remuneration ein anderes zu Chemnitz wohnhaftes Gesellschaftsmitglied zu Bervollständigung des

Behinderungsfälle.

Directorium als zeitweiliges Mitglied in dasselbe einrufen.

### §. 68.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende des Directorii hat die Sitzungen desselben anzuberaumen, die Verhandlungen zu leiten, die Acten zu halten, alle Schriften, welche nicht in den Geschäftsbereich einzelner Unterbeamten gehören, insbesondere die Berichte an die Ministerien und die Communicate mit den Verwaltungs- und Hypothekenbehörden auszufertigen und in der Reinschrift zu vollziehen, das Gesellschaftsbureau unter seine unmittelbare Aufsicht zu nehmen, die Correspondenz zu führen, überhaupt alle Geschäfte, welche nicht durch Beschluß des Directorii einem anderen Directorialmitgliede ausdrücklich zugewiesen werden, oder einem besonderen Unterbeamten überwiesen sind, zu besorgen. Verträge, oder solche Schriften, durch welche der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verpflichtung auferlegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen, hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterzeichnen.

### §. 69.

Beschlußfassung.

In der Regel und soweit es zu ermöglichen ist müssen bei Beschlüssen des Directorii alle 3 Directoren zugegen sein. In Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei anwesende Directoren übereinstimmen und einen gemeinschaftlichen Beschluß fassen.

### §. 70.

Berantwortlichkeit.

Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Insbesondere sind die Mitglieder des Directoriums in solidum zur vollen Bezahlung der Schulden der Gesellschaft gehalten, wenn sie unterlassen sollten, die von der General-Versammlung nach §. 42 sub c. und d. gefaßten Beschlüsse wegen Erhöhung des Gesellschaftscapitals oder Auflösung der Gesellschaft in der §. 30 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen, oder sie, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Actionäre vor Ablauf der §. 6 festgesetzten sechsmonatlichen Frist vorgenommen haben. Hinsichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Di-

rectoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### §. 71.

Die Namen der Directoren, die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, ingleichen der nach §. 67 zeitweilig in das Directorium eintretenden Personen, sind von dem Ausschusse sofort nach erfolgter Wahl in Gemäßheit §. 30 öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Bekanntmachung.

### §. 72.

Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine vom Ausschusse zu bestimmende Vergütung, deren Betrag, sobald der Betrieb der Bahn an den Staat übergeben wird, von dem Ausschusse nach dessen Ermessen von neuem zu normiren ist.

Remuneratton.

### §. 73.

Vom Jahre 1857 ab hat Ende Juni jeden Jahres ein Mitglied des Directoriums nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung, zu bestimmenden Reihenfolge seine Stelle niederzulegen. Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Ausscheidung.

## Beamte.

### §. 74.

Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Verantwortlichkeit.

### §. 75.

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich, oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine von dem Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Caution.

## Casse.

### §. 76.

Die Hauptcasse steht in Chemnitz auf dem Bureau des Directorii unter dessen besonderer Aufsicht und es

Hauptcasse.

hat jedes Mitglied desselben das Recht, sich von dem Bestand der Casse zu jeder Zeit zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.

**§. 77.**

Inhalt.

In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zu Besorgung laufender Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

**§. 78.**

Bewahrung.

Das die Hauptcasse enthaltende Behältniß ist mit 3 Schlössern zu versehen, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directorialmitgliedern und dem Cassirer, oder dem, der in Behinderungsfällen dessen Stelle vertritt, verwahrt werden.

**Statuten.**

**§. 79.**

Verbindende Kraft.

Jeder Actioninhaber ist den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen und soll ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß nicht zu Statten kommen.

**§. 80.**

Abänderung.

Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in General-Versammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.



**A.**

## **Interimschein**

des

### **Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Vereins.**

Inhaber dieses Scheines hat sich bei dem **Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Verein** unter Acceptation der bekannt gemachten Subscriptionbedingungen mit

**Einhundert Thaler**

betheilt und darauf die erste Einzahlung mit zehn Thalern geleistet, worüber ihm gegenwärtiger, verhältnißmäßiger Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft gewährender Interimschein als Quittung und zugleich als Legitimation seiner Berechtigung, an der ersten General-Versammlung Theil zu nehmen, ausgestellt wird.

Chemnitz und Leipzig im November 1855.

**Dr. Julius Volkmann,**  
Advocat.

**Becker & Comp.**



**B.**

## **Interimschein**

der

**Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft.**

**N<sup>o</sup>**

Inhaber dieses Scheins, welcher sich bei der **Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft** mit Einhundert Thalern betheiltigt und hierauf bis jetzt — Thaler eingezahlt hat, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den . . . . .

**Directorium der Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren und der Herren Becker u. Comp.)

C.

**Actie**

der

**Chemnitz = Wütschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft.**

**N<sup>o</sup>**

Inhaber dieser Actie hat, nach Verhältniß der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im 14 Thalerfuße zu dem gesammten Gesellschaftscapitale, Theil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Wütschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den . . . . .

**Directorium der Chemnitz-Wütschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft.**

(Eigenhändige Unterschriften der 3 Directorialmitglieder.)

**D.**

ter

## **Dividendenschein**

zur Actie

der

**Chemnitz = Wütschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft.**

**N<sup>o</sup>**

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende <sup>Mal</sup> November 18 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den . . . . .

**Directorium der Chemnitz - Wütschnitzer Eisenbahn - Actien - Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterschriften.)

**E.**  
**Talon**  
zur  
Actie **N<sup>o</sup>**  
der

**Chemnitz = Würschnitzer Eisenbahn = Actien = Gesellschaft.**

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe, bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine, Ende November 18 . . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.  
Chemnitz, den . . . . .

**Directorium der Chemnitz - Würschnitzer Eisenbahn - Actien - Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterschriften.)

Borstehendes Statut nebst Beilagen erkennen die unterzeichneten Mitglieder des Directorii und Ausschusses der Chemnitz-Büirschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft als mit dem von ihnen im Auftrage der ersten General-Versammlung vereinbarten Entwürfe übereinstimmend hiermit an.

Chemnitz, den 22. August 1856.

L. S.

Dr. Julius Volkmann.  
August Göze.  
M. F. Bahse.

Der Gesellschafts-Ausschuß.

Adv. Magnus Ottomar Koelz,  
Vorsitzender.

Franz Kunath.  
R. Heydenreich.  
Carl Radke.  
Rich. Hartmann.

**Wir, Johann,**  
**von Gottes Gnaden König von Sachsen**  
**℞. ℞. ℞.**

**thun hiermit kund, daß Wir der Chemnitz-Würsch-  
nitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft,** nachdem die  
Statuten derselben von Uns besage Decrets vom 29. September 1856  
bestätigt worden, zum Baue und Betriebe einer, von einem noch  
zu bestimmenden Punkte der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn  
bis zu einem ebenfalls noch der genaueren Bestimmung unter-  
liegenden Punkte in der Nähe der Niederwürschnitzer Steinkohlen-  
werke führenden Eisenbahn, sowie von Zweigbahnen nach den  
einzelnen Kohlenschächten der Umgegend, nicht minder für den Fall,  
daß der Actienverein die Fortsetzung der Hauptbahn bis Stollberg  
oder bis in die Nähe dieser Stadt beschließen sollte, auch dieser  
Fortsetzung im Einklange mit der ständischen Erklärung in der  
ständischen Schrift vom 5. Mai 1855 die erforderliche Concession  
unter den aus der Anfüge sub ○ ersichtlichen Bedingungen er-  
theilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen  
von Jedermann, den es angeht, auf das genaueste Folge gegeben  
werde und es ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

**Concessionsdecret**

von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels  
vollzogen worden.

So gegeben zu Dresden am 2. December 1856.

**L. S. Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

**Decret**

wegen Concessionirung der  
Chemnitz Würschnitzer Eisen-  
bahn-Actien-Gesellschaft.

Herr Johann

von Gottes Gnaden Rönig von Sachsen

Wir haben durch Unsern Rath den Röniglichen Rath

ihnen befohlen, daß Sie die Rönigliche

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnung über die Verwaltung der Röniglichen

Rechnungsbericht

von der Röniglichen Verwaltung der Röniglichen

zu geben in Dresden am 2. Januar 1750

J. A. Johann

Rechnungsbericht Röniglicher Rath

Rechnung

über die Verwaltung der Röniglichen





## Concessionsbedingungen

für eine von der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn nach den Würschnitzer Kohlenwerken zu führende Eisenbahn.

### §. 1.

Dem unter dem Namen **Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn-Actien-Gesellschaft** gebildeten Actien-Vereine, welcher seinen Sitz in Chemnitz hat, wird zum Bau und Betriebe einer, von einem noch zu bestimmenden Punkte der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn bis zu einem ebenfalls noch der genauern Bestimmung unterliegenden Punkte in der Nähe der Niederrüschnitzer Steinkohlenwerke führenden Eisenbahn, sowie von Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlenschächten der Umgegend, nicht minder für den Fall, daß der Actien-Verein die Fortführung der Hauptbahn bis Stollberg oder dessen Nähe beschließen sollte, auch dieser Fortsetzung unter nachstehenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

### §. 2.

Die Ausübung obiger Concession ist in Ansehung der Zweigbahnen nach den Kohlenwerken an die Zustimmung der beteiligten Werkseigenthümer gebunden. (Vergl. §§. 3, 4 und 6.)

### §. 3.

Die Concession begründet für die genannte Actien-Gesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartigen Unternehmungen, welche die Verbindung der in §. 1 angegebenen Endpunkte der Hauptbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Trakts zu concessioniren.

Rückfichtlich der Zweigbahnen findet ein solches ausschließendes Recht den Werkseigenthümern gegenüber, welche es vorziehen, solche für eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, nicht statt, und bleibt der Staatsregierung unbenommen, solchen Werkseigenthümern nach Befinden selbst Concession zu ertheilen. (Vergl. §. 15.)

Rücksichtlich der Fortführung der Hauptbahn bis Stollberg oder dessen Nähe wird der genannten Gesellschaft ein Vorzugsrecht gegen jeden andern Unternehmer dergestalt ertheilt, daß einem andern Unternehmer erst dann Concession gegeben werden darf, wenn jene den Bau innerhalb einer, ihr von der Staatsregierung solchenfalls zu stellenden Frist selbst auszuführen, durch statutenmäßigen Beschluß ablehnen sollte. Unternimmt die genannte Gesellschaft die Fortführung selbst, so erstreckt sich das im ersten Absatze erwähnte Verbotungsrecht auch auf die Fortsetzung der Hauptbahn bis Stollberg oder dessen Nähe.

#### §. 4.

Das Anlagecapital für die zunächst, und zwar eingleisig für Locomotivenbetrieb im Unter- und Oberbau zu erbauende Hauptbahn bis an den zu bestimmenden Punkt in der Nähe der Niederswürschnißer Steinkohlenwerke wird vorläufig auf

#### **Biermalhunderttausend Thaler**

festgesetzt, welche sich unter 4000 Actien zu Einhundert Thaler theilen. Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, wie geschehe nun durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

#### §. 5.

Der zu statutenmäßiger Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf ist aus dem Anlagecapital (§. 4) vorschußweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbau zum Anlagecapital hinzuzuschlagen und soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien, oder auf sonst geeignete Weise, zu decken. In gleicher Weise hat die Beschaffung des Capitals zu erfolgen, welches für die, späteren Gesellschaftsbeschlüssen vorzubehaltende, Fortführung der Hauptbahn bis Stollberg oder dessen Nähe, Anlage von Zweigbahnen, oder eine später etwa nöthig werdende Verbreiterung der Hauptbahn auf zwei Gleise nothwendig werden sollte.

#### §. 6.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Hauptbahn zunächst bis an den noch zu bestimmenden Punkt in der Nähe der Würschnißer Kohlenwerke und die für nothwendig erachteten Zweigbahnen vollständig in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung auszuführen. Die Erbauung der Hauptbahn ist innerhalb zwei Jahren von der Publication der Verordnung, durch welche

das Expropriationsgesetz für dieselben in Wirksamkeit gesetzt wird, zu vollenden, dergestalt, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann. Für die Zweigbahnen, so wie eventuell für die Fortsetzung der Hauptbahn bis Stollberg, werden die jedesmaligen Baufristen Seiten der Regierung besonders festgestellt.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hierländischen Staatsbahnen grundsätzlich bestehen, unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Eine gleiche Oberaufsicht übt die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Gesellschaft verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

### §. 7.

Die Spurweite der Eisenbahn hat, wie auf den übrigen sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$  Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper der Hauptbahn ist, mit Vorbehalt der an Anschlußpunkten von Zweigbahnen und an Haltepunkten anzulegenden zwei- und mehrgleisigen Strecken, durchgängig in der für ein einfaches Gleis erforderlichen Kronenbreite herzustellen.

Die specielle Bestimmung der Kronenbreite an allen Stellen der Bahn,

die Steigerungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;

die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft;

die Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit öffentlichen Straßen;

die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;

die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;

die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt;

unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

### §. 8.

Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung von Personen und Gütern zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb selbiger auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

Derselben soll gestattet sein, den Betrieb zunächst nur für Kohlentransport und mit Pferden zu beginnen und die Einführung der Beförderung von andern Gütern und Personen, so wie des Locomotivenbetriebs späterer Zeit vorzubehalten. Der Beginn des Personentransports unterliegt der besonderen Genehmigung der Staatsregierung.

Der Gesellschaft liegt namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Zustande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs und besonders des Kohlentransports angemessene, beziehentlich die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel (für Kohlen, Waaren, Personen und Thiere je nach der Ausdehnung des stattfindenden Betriebes) zu stetem Gebrauch bereit zu halten, so wie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung, nach Maaßgabe der Zeit und Reihenfolge der Anmeldung der Aufgabe, beziehentlich der mit den Kohlenwerks-eigenthümern abgeschlossenen Verträge, zu besorgen;
- b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den sich anschließenden Eisenbahnen zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnellste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch, nach Eröffnung des Personen- und Güterverkehrs, die bereits zum Transporte übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze, unverzüglich an die bestimmten Bestimmungsorte, da nöthig auch mit andern als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch, nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden.

Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebes werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werde.

### §. 9.

In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letzteren von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgenden Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung zu gewähren ist, so wie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die in den §§. 1, 2 und 5 der Beilage B. enthaltenen Bestimmungen treten jedoch erst dann in Wirksamkeit, wenn

die Bahn bis zu einer Poststation, oder bis in die Nähe von Stollberg, fortgesetzt ist, so wie denn auch bis dahin die in §. 9 derselben Beilage auferlegte Gestellung eines besondern Postwagens nur von ausdrücklichem Verlangen der Postverwaltung abhängig gemacht wird. Die Gesellschaft hat sich den Bedingungen der Beilage A., welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschafts-Directorium denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

### §. 10.

Um von der Eisenbahn, sobald deren Betrieb auch für Personen und Güter eröffnet sein wird, auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen, ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet
  - a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn Seiten der betreffenden Militärcommando- und Verwaltungsbehörden zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor anderen Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der betheiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;
  - b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, so weit die disponiblen Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebes es gestatten.

Offiziere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höhern, Unteroffiziere und Soldaten in den untern Wagenklassen untergebracht.

2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1) a. bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens  $\frac{2}{3}$  des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jede Axt, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffsatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Offiziere zu transportiren sind.

Militärpferde, welche mittelst der gewöhnlichen Züge befördert werden, sind mit dem auf  $\frac{2}{3}$  ermäßigten tarifmäßigen Satze zu berechnen. Erfolgt die Beförderung dagegen in von den Militärbehörden requirirten Extrazügen, so kommt für jede Ase der Tarifsatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl in Anwendung.

3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen, oder andern außerordentlichen Umständen, eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern als zu Militärzwecken zu Gunsten der eigenen, so wie fremder, zum Bundesheere gehörigen Armeeabtheilungen so weit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2) bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl so weit vermindert werden, daß nur die Hälfte, oder eine noch kleinere Zahl, der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

### §. 11.

Die anzunehmenden Tarife im Allgemeinen, insbesondere auch die Feststellung der für den Kohlentransport anzunehmenden Frachtsätze und der Fahrplan, so wie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Gesellschaft verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

### §. 12.

Die Obliegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht, sind nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

## §. 13.

Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau anzuweisen und zu unterhalten, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, so wie alle Gendarmen in Dienstkleidung, unentgeltlich zu befördern.

## §. 14.

Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

## §. 15.

Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen, und für den Fall, eines solchen, die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebs-einrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

## §. 16.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer, oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen, nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

## §. 17.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung

veranlaßt werden, so wie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebes, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz, oder durch Staatsverträge, ein Schadenerspruch zugestanden wird.

### §. 18.

Die Gesellschaft soll während der zwei Baujahre, so wie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer zu genießen haben.

### §. 19.

Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige insbesondere folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) das Gesellschafts-Directorium, welches aus drei Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz,
- b) als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actien-Gesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung dem Gesellschafts-Ausschusse und der General-Versammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen, fortwährende Kenntniß zu nehmen und Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung, oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken begeben, insbesondere aber solcher Beschlüsse über Dividendenvertheilung, welche die zu vertheilende Dividende auf Kosten des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel zu erhöhen suchen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrag ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschafts-Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals (§. 4) belaufen;
- d) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.



## §. 20.

Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Hauptbahn nebst den Zweigbahnen und sonstigem Zubehör mittelst Kaufes für den Staat zu erwerben. Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt, unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände, folgenden näheren Bestimmungen:

- Dasselbe kann
- a) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit ausgeübt;
  - b) außerdem aber nicht vor Ablauf des 20. Betriebsjahres geltend gemacht werden.

In dem Falle sub b. wird der durchschnittliche jährliche Reinertrag der letzten 5 Jahre vor dem Ankaufe bei der Ermittlung des Kaufwerthes dergestalt untergelegt, daß derselbe mit 25 zu Capital erhoben wird. Sollte hierbei das Anlagecapital, einschließlich der während der Bauzeit bezahlten Zinsen, nicht erreicht werden, so soll solches doch voll gewährt werden.

Bei Aufstellung der Reinertragsrechnungen sind in dem Falle, daß der Betrieb von der Staatsverwaltung übernommen worden, die in dem diesfalligen Pachtvertrage aufgestellten und vereinbarten Bestimmungen maßgebend.

- c) Im Falle des Ankaufs der Bahn Seiten des Staats, gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken zc., ferner die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, so wie überhaupt alle Actien der Gesellschaft an den Staat über, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachte Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung übernimmt;
- d) Die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschafts-Directorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

## §. 21.

Wird die Bahn vor Ankauf derselben durch den Staat nach Stollberg oder in dessen Nähe, oder weiter durch einen andern Unternehmer als die Actien-Gesellschaft, auf welche sich gegenwärtige Concessionsbedingungen beziehen, fortgeführt (beziehentlich nach Verzichtleistung der letzteren auf das Vorzugrecht §. 3), und zwar

- a) von Seiten des Staates, so ist der Actienverein verpflichtet, demselben den Betrieb der Gesellschaftsbahn auf Verlangen pachtweise zu überlassen. In diesem Falle sowohl als wenn der Staat diesen Betrieb bereits ausgeübt, ist von beiden Interessenten ein neuer Vertrag deshalb abzuschließen, worin nächst

den über die ältere Bahnstrecke zu vereinbarenden Bestimmungen dem Actienvereine die Verzinsung desjenigen Capitaless, welches er in Folge der Fortführung der Bahn behufs Herstellung der Uebereinstimmung der Anlage mit der Fortsetzung und in Erfüllung der ihm nach §. 15 deshalb obliegenden Verbindlichkeiten aufgewendet hat, garantirt werden muß. Kommt hierunter eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Sache in nachstehender Weise durch ein Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter wählen einen Dritten als Obmann; können dieselben sich über die Wahl nicht vereinigen, so hat jeder eine Person schriftlich zu bezeichnen und das Loos zwischen beiden vorgeschlagenen Personen zu entscheiden. Vor dem Schiedsgerichte findet nur ein einmaliger Schriftenwechsel der Parteien statt; dasselbe bestimmt hierfür die nöthigen Fristen und entscheidet nach abgesetztem Verfahren nach Stimmenmehrheit. Bei dieser Entscheidung hat es zu bewenden und es ist kein Rechtsmittel dagegen zulässig;

- b) erfolgt aber die Fortführung der Bahn durch dritte Unternehmer, so muß ebenfalls ein einheitlicher Betrieb hergestellt werden, und es fällt der Regierung, wenn unter den beiden Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Entscheidung in der Sache anheim.

## C Bedingungen

unter welchen die Staatseisenbahn-Verwaltung den Betrieb auf der in das Würschnitzer Kohlenbassin führenden Eisenbahn übernehmen wird.

Die Voraussetzung, unter welcher überhaupt eine pachtweise Uebernahme des Betriebs auf der Würschnitzer Kohlenbahn Seiten der Staatseisenbahn-Verwaltung stattfinden wird, ist, daß die Bahn durchgängig nach den Anordnungen der Staatsregierung hergestellt werde.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

### §. 1.

Der Pachtvertrag wird vorläufig auf die Zeitdauer von zwanzig Jahren, von der Betriebsöffnung der obgenannten Bahn in ihrer ganzen Länge an gerechnet, abgeschlossen. Erfolgt ein Jahr vor dessen Ablauf keine Kündigung, die sowohl von dem Finanz-Ministerium als von der Gesellschaft ausgehen kann, so tritt eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags auf anderweite zwanzig Jahre ein.

### §. 2.

Die Gesellschaft bestimmt von dem Actiencapital an Vierhunderttausend Thalern die Summe von Achtzigtausend Thalern zu Beschaffung von Betriebsmitteln, erklärt sich jedoch zugleich verbindlich, wenn bei dem Bau von den hierfür bestimmten dreihundert und zwanzig tausend Thalern eine Ersparniß erzielt werden sollte, diese Ersparniß auf Beschaffung von Betriebsmitteln fernerweit verwenden zu lassen, nicht minder in dem Falle, daß das jährliche Transportquantum an Kohlen und Koks auf Eine Million, Zweihunderttausend Scheffel ansteigen sollte, das ursprüngliche Transportmittelcapital zu verdoppeln, mithin anderweite Achtzigtausend Thaler für Betriebsmittel zu beschaffen, endlich aber, sowohl die Bestimmung der Transportmittel, welche zu beschaffen, als deren Construction, dem Finanz-Ministerium ausschließlich zu überlassen.

## §. 3.

Mit der Uebernahme der in allen ihren Theilen nach der Anordnung der Staatsregierung ausgeführten und vollständig eingerichteten Bahn übernimmt die Staatsverwaltung zugleich die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Bahn sammt Zubehör und der zugehörigen Transportmittel, erlangt aber damit auch die Berechtigung der Anstellung des gesammten Betriebspersonals und der Feststellung der Dienstbezüge desselben.

## §. 4.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, bis dahin, wo das Jahres-Transportquantum an Kohlen und Koks Sechshunderttausend Scheffel erreicht, nach ihrem Ermessen den Betrieb mit Pferden zu besorgen und ist erst von diesem Zeitpunkte an zum Locomotivenbetrieb verpflichtet.

## §. 5

Eben so behält sich Dieselbe die Bestimmung des Zeitpunktes vor, von welchem an eine regelmäßige Beförderung von Personen und andern Gütern, als Kohlen und Koks eintreten soll, sie wird jedoch dafür besorgt sein, daß von Anfang des Betriebs an die zu Betreibung des Kohlenbergbaues erforderlichen Gegenstände und Materialien, auch, bei sich herausstellendem Bedürfniß, die hierbei betheiligten Personen auf der Eisenbahn befördert werden können, wenn auch noch keine fahrplanmäßigen Züge eingerichtet sind.

## §. 6.

Die Fahrzeiten, eben so wie die Tariffätze, werden ausschließlich von der Staatsverwaltung festgesetzt; es werden aber hierbei die örtlichen Verkehrsbedürfnisse thunlichst berücksichtigt werden.

Auch sichert die Erstere der Gesellschaft zu, daß der Frachtsatz für einen Scheffel Kohlen (beziehentlich\*) . . . . . Centner Koks), welcher zwischen dem an der Delsnitz-Würschnitzer Chaussee fallenden Ausgangspunkt der Hauptkohlenbahn und einem in deren Mitte gelegenen, nach Feststellung der Linie annoch näher zu bezeichnenden Punkte auf die Bahn fällt, bis Chemnitz zwei Neugroschen nicht übersteigen soll.

Unter diesem Frachtsatz ist jedoch die Vergütung für den Transport auf nach den einzelnen Kohlenwerken führenden Zweigbahnen nicht begriffen, vielmehr bedarf es, wenn dieser Transport von der Staatseisenbahn-Verwaltung übernommen, und von den Werksbesitzern nicht selbst besorgt wird, besonderer Vereinbarung darüber.

\*) Die Festsetzung des Normalgewichts für die Würschnitzer Koks ist noch vorbehalten.

## §. 7.

Die Staatsverwaltung gewährt der Gesellschaft als Pachtzins

- a) von jedem Scheffel Kohlen oder . . . . . Centner Koks, welcher innerhalb der §. 6 näher bezeichneten zweiten Hälfte der Bahn zum Transport aufgegeben wird und auf die Staatsbahn übergeht,  
Einen Neugroschen,
- b) dagegen von denjenigen Kohlen und Koks, welche auf der ersten Hälfte der Bahn aufgegeben werden, so wie von Kohlen und Koks, welche auf die Staatsbahn nicht übergehen, mithin nur auf der Würschnitzer Kohlenbahn transportirt werden, sie mögen auf der ersten oder zweiten Hälfte der Bahn zur Aufgabe kommen, die Hälfte des tarifmäßigen Frachtsatzes.

Wenn die Ladung nicht nach Maas, sondern nach Gewicht bestimmt wird, so bildet das unter Zuziehung des Gesellschafts-Directoriums ermittelte Durchschnittsgewicht pro Scheffel Kohlen, so wie der unter Berücksichtigung des §. 6 zugesicherten Transportsatzes ermittelte Wagenladungstariffsatz die Unterlage bei der Abrechnung in dem oben unter a. benannten Falle.

Dieser Pachtzins wird halbjährlich an das Gesellschafts-Directorium abgeführt, und das letztere kann die Richtigkeit der Abrechnung aus den Registern der Güterexpeditionen prüfen.

## §. 8.

Mit Ausschluß des in §. 7 bemerkten, den Pachtzins repräsentirenden Frachthantheils überläßt die Gesellschaft der Staatsverwaltung alle sonstigen Einkünfte aus dem Transporte von Personen, Gütern, einschließlich Kohlen und Koks, Vieh und sonstigen Gegenständen, so wie die etwanigen übrigen Nutzungen der Bahn ohne alle Ausnahme zur Bestreitung der Bahnunterhaltungs- und Betriebskosten, wofür die Staatsverwaltung diese Unterhaltung und den Betriebsaufwand auch übernimmt.

Die Staatsverwaltung wird die Gesellschaft in keinem Falle wegen eines weiteren Beitrags zu den Betriebs- und Bahnunterhaltungskosten in Anspruch nehmen, dagegen bleiben der letzteren zur alleinigen Beschaffung überlassen

- a) die Kosten für den Bau eines zweiten Gleises, wenn hierzu geschritten werden sollte,
- b) die Kosten für den Bau der nach den Schächten führenden Zweigbahnen, wenn die Gesellschaft diese Bauten übernimmt,
- c) die Kosten für Beschaffung solcher Gegenstände, bezüglich für deren Bervollständigung, welche bei der Uebernahme der Bahn besonders ausgesetzt werden.

## §. 9.

Sollte der Pachtecontract gelöst werden, ohne daß gleichzeitig das Eigenthum der Bahn auf den Staat übergeht, so übergiebt die Staatsverwaltung die Bahn mit ihrem Zubehör und den auf Kosten der Gesellschaft angeschafften Betriebsmitteln in dem Zustande, in welchem sich die gesammten Objecte zur Zeit der Uebergabe befinden, und die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich auf eine Entschädigung wegen eingetretener Abnutzung und Verschlechterung.

## §. 10.

Da die Staatsverwaltung den Betrieb unter den vorbemerkten Bedingungen nur zur Förderung des Unternehmens übernimmt und deshalb hiernach eine wirkliche Reinertragsrechnung nicht aufzustellen ist, so sollen in dem Falle, daß bei einem Ankauf der Bahn Seiten des Staats oder der Bauunternehmer einer weiter fortgeführt werdenden Bahn nach §. 19 der Concessionsbedingungen, die Aufstellung einer Reinertragsrechnung erforderlich wird, folgende Grundsätze, womit die Gesellschaft einverstanden ist, in Anwendung kommen:

1. im Betreff der Feststellung der Einnahme werden die bezogenen Nutzungen in Rechnung gestellt, und es wird hierbei der §. 6 zugesicherte Frachtsatz nach der vollen Länge der Kohlen- und Staatsbahnstrecke bis Chemnitz repartirt.

2. Anlangend die Ausgaben, so werden

- a) der für Unter- und Erhaltung der Bahn erwachsende Aufwand, die Remunerationen und Gebühren der auf der Kohlenbahn stationirten Angestellten, und überhaupt diejenigen Kosten, welche die Kohlenbahn allein berühren, sofort während des Pachtens getrennt geführt;
- b) die gesammten Fahrdienste und Transportverwaltungs-Unkosten aber, welche auf der Miesä-Zwickauer Staatsbahn und der Kohlenbahn erwachsen, werden auf die Armeile repartirt, und es wird hiernach der die Kohlenbahn treffende Antheil nach der Zahl der darauf zurückgelegten Armeilen jährlich ermittelt. Hierbei wird jede Axe von Achtzig Centner Tragkraft als zwei Axen berechnet, und die Gesellschaft verspricht die sub a. und b. geführten Rechnungen ausfluchtsfrei für richtig anzuerkennen.
- c) Es werden als jährliche Beiträge
  - aa) für die allgemeinen Verwaltungskosten Ein Tausend Fünfhundert Thaler,
  - bb) für die technische Aufsicht der Bahn (Betriebsingenieur) Fünfhundert Thaler — — in Ansatz gebracht.
- d) Da endlich die von der Gesellschaft gestellt werdenden Betriebsmittel für den Betrieb nicht ausreichen, von der Berechnung

eines Arzinses und dessen jährlicher Vergütung, beziehentlich Ausgleichung aber abgesehen werden soll; da ferner der Transportverwaltungsaufwand für die kurze Kohlenbahn bei einem selbständigen Betrieb sich in Wirklichkeit höher stellt, als bei der unter 2. b. zugestandenen Modalität, so sollen hiefür und für die Be- und Abnutzung der der Staatsbahn gehörigen Betriebsmittel folgende jährliche Entschädigungsbeträge in Ansatz kommen:

Fünf Tausend Thaler — — bei einem Kohlen- und Koks-transportquantum von Sechshundert Tausend Scheffeln,

Acht Tausend Thaler — — bei einem solchen von Siebenhundert Fünfzig Tausend Scheffeln,

Zehn Tausend Thaler — — bei einem solchen von Einer Million Scheffeln,

Zwölf Tausend Thaler — — bei einem solchen von Einer Million, Zweihundert Tausend Scheffeln,

und von jeder ferneren Zunahme des Transportquantums von Zweihundert Tausend Scheffeln Ein Tausend Thaler.

Dresden, den 22. October 1855.

**Finanz-Ministerium 3. Abtheilung.**

Stadtbibliothek Chemnitz



A 196514 7

47

Einige Stellen aus dem letzten Buche, welche die  
Beschreibung der oben erwähnten Thiergattung betreffen,  
sind in der folgenden Tabelle enthalten. Die in dieser  
Tabelle erwähnten Thiere sind diejenige, welche in  
den beiden vorstehenden Tabellen aufgeführt sind, und  
denen die in dieser Tabelle aufgeführten Thiere zu-  
gehören. Die in dieser Tabelle aufgeführten Thiere  
sind diejenige, welche in den beiden vorstehenden  
Tabellen aufgeführt sind, und denen die in dieser  
Tabelle aufgeführten Thiere angehören.

---

Druck von J. G. F. Pichardt u. Sohn in Chemnitz.

---

315